



Bericht über die Arbeit der Stadtpolizei



INHALTSVERZEICHNIS

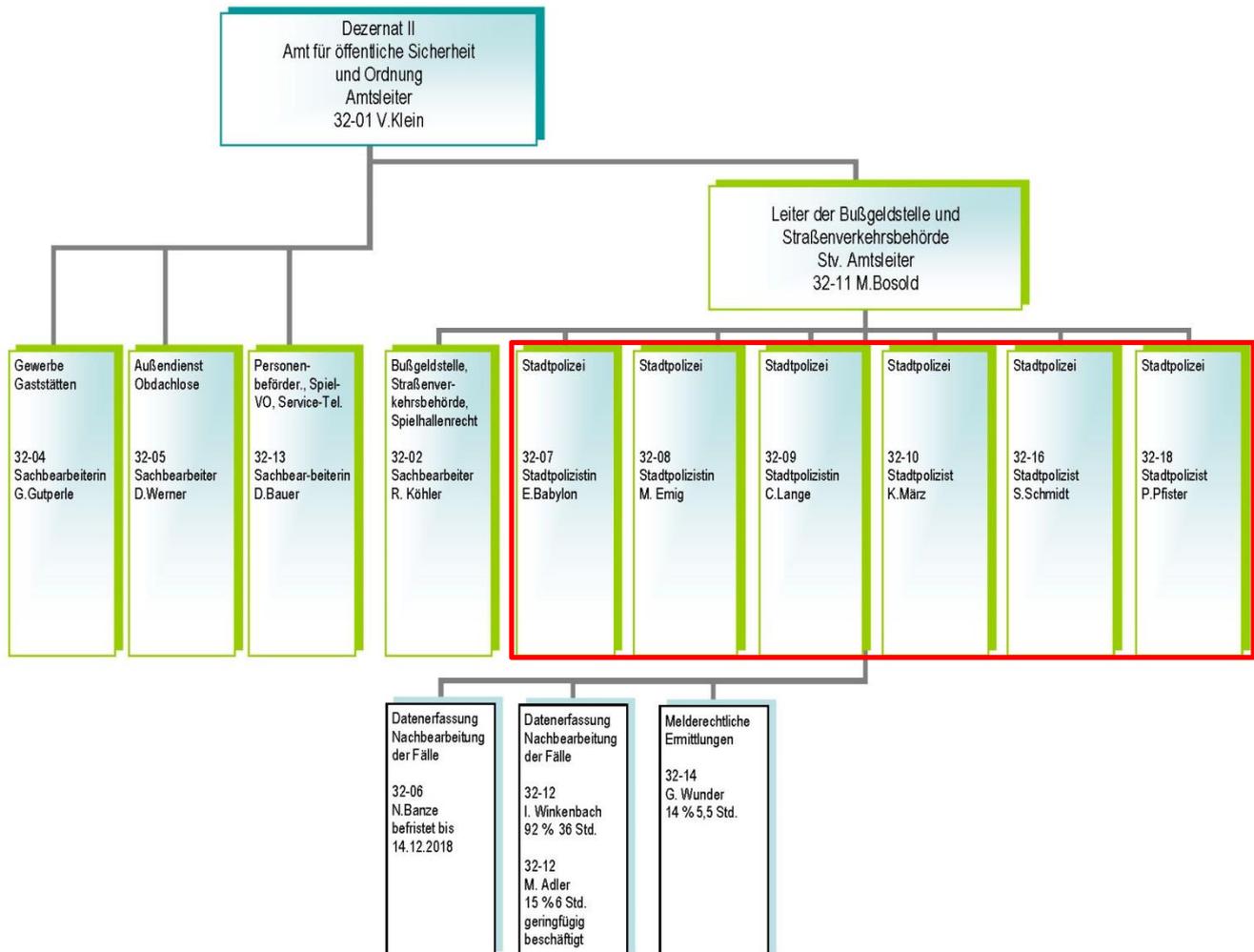
I.	ORGANISATION	3
II.	AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER STADTPOLIZEI.....	3
III.	PERSONAL, AUSBILDUNG UND AUSSTATTUNG	6
IV.	SCHICHTMODELL.....	8
V.	GEFAHRENABWEHR, STREIFENDIENST UND GEBIETE.....	9
VI.	VERKEHRSÜBERWACHUNG.....	10
VII.	FREIWILLIGER POLIZEIDIENST	11
VIII.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	11



I. Organisation

Die Stadtpolizei ist Teil des Ordnungsamtes.

Verwaltungsgliederungsplan
Magistrat der Stadt Viernheim



Stand: 01.01.2017

II. Aufgaben und Befugnisse der Stadtpolizei

Aufgabe der Stadtpolizei ist es u.a. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Rechtsgrundlage ist die Generalklausel in §1 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), die wie folgt lautet:

Die Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden haben die gemeinsame Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahrenabwehr), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen zu treffen.



Konkret sind unter anderen folgende Aufgaben zu beschreiben:

1. Überwachung der Einhaltung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich kommunaler Gefahrenabwehrsatzen, Gefahrenabwehrverordnungen, Polizeiverordnungen und Allgemeinverfügungen.

Überwachung von Parkanlagen, Kinderspielplätzen und öffentlichen Flächen, Erteilung von Platzverweisen und Verwarnung, Überwachung von Straßenverschmutzungen, Verschmutzung privater Grundstücke, Einfangen herrenloser Tiere.

2. Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Straßenverkehr

- nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs
- nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- nach der Fahrerlaubnisverordnung
- Hessisches Straßengesetz und andere Sondernutzungen

Durchführen von Verkehrskontrollen, Geschwindigkeitskontrollen, Überprüfung der im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Fahrzeuge hinsichtlich Hauptuntersuchungsfristen, Prüfplaketten, Bereifungszustand etc., Überwachung des ruhenden Verkehrs, Feststellen von Fahrzeugen ohne amtliche Zulassung oder ohne amtliche Zulassungsplakette, Abschleppen von Fahrzeugen.

3. Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, sowie erste Maßnahmen bei Straftaten in den Bereichen Ordnungswidrigkeitenrecht, Gewerberecht, Melderecht, Lärmrecht, Abfallbeseitigungs- und Umweltrecht

Verfolgung illegaler Müllentsorgung, Verfolgung von ruhestörendem Lärm aus Wohnungen bzw. öffentlichen Plätzen, Verfolgung von Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum, Aufgaben im Bereich des allgemeinen Feldschutzes, Maßnahmen zum Schutz der Jugend.

4. Maßnahmen im Rahmen des Freiheits- und Entziehungsgesetzes
Einweisung von Personen, die für sich und die Allgemeinheit eine Gefahr darstellen.
5. Durchführung von Ermittlungsaufträgen anderer Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden
6. Sondereinsätze in den Abend- und Nachtstunden, sowie an Sonn- und Feiertagen

Begleitung von Umzügen, Prozessionen und Betreuung von Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem freiwilligen Polizeidienst, Kontrolle von Spielhallen und Gaststätten, Teilnahme bei Hausdurchsuchungen der Polizei.



Befugnisse

Die Stadtpolizei hat im Rahmen ihrer Tätigkeit gem. § 99 HSOG die gleichen Befugnisse, die auch Polizeibeamte haben. Das sind zum Beispiel:

- Treffen der erforderlichen Maßnahmen, um eine im einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren
- Befragung von Personen, wenn Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung eines Sachverhalts zu gefahren-abwehrbehördlichen Maßnahmen machen kann
- Erhebung von personenbezogenen Daten und Feststellung der Identität einer Person
- Schriftliche und mündliche Vorladung von Personen
- Erteilung von Platzverweisen auch im Falle der Behinderung des Einsatzes von Feuerwehr oder anderen Hilfs- und Rettungsdiensten
- Erteilung eines Platzverweises bzw. eines Betretungsverbot für eine Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs, soweit eine von dieser ausgehende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren ist.
- Durchsuchung von Personen und Sachen
- Sicherstellung und Verwahrung von Sachen
- Anordnung von Abschleppmaßnahmen bei verkehrsbehindernden bzw. gefährdet abgestellten Fahrzeugen
- Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften der StVO, der StVZO, der FZV und der FeV im Rahmen der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden

Zum Beispiel: Prüfung des Führerscheines, der Zulassungsbescheinigungen und der Anhängerbescheinigungen, ggfs. Sicherstellung der bezeichneten Unterlagen, wenn Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die jeweilige Urkunde zur Begehung einer straßenverkehrsrelevanten Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebraucht wird

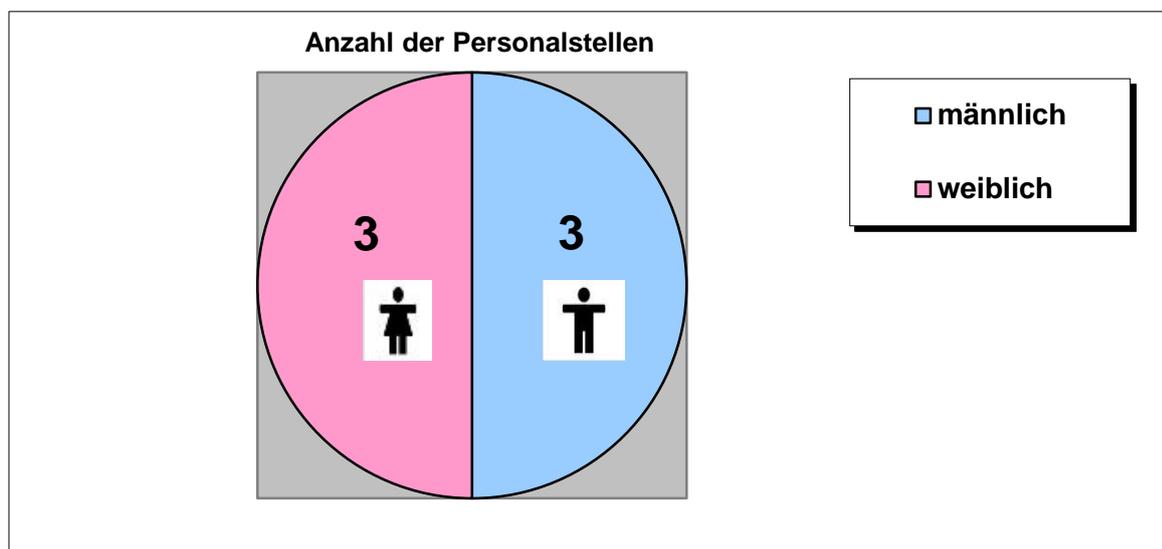
- Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Einsatz von körperlicher Gewalt mit Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (insbesondere Handfesseln) oder Waffen (Pfefferspray, Teleskopschlagstock)



III. Personal, Ausbildung und Ausstattung

Personalstellen

3 Vollzeitstellen männlich¹
3 Vollzeitstellen weiblich



Davon 2 Neueinstellungen zum 01.05.2016 (weiblich) und 01.10.2016 (männlich).
Eine Kraft ist seit Dezember 2015 erkrankt.

Ausbildung

Bis zur vollen Verwendung in allen Arbeitsgebieten der Stadtpolizei dauert die Ausbildung in der Regel ein Jahr.

Hierzu gehört ein Grundlehrgang mit Abschlussprüfung von 3 Monaten. Der Lehrgang beinhaltet unter anderem allgemeines Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafprozessrecht, Straßengesetz (STVo), Staatsrecht, Einsetztraining, Gaststättenrecht, Jugendschutzrecht, Freiheitsentziehungsrecht.

Daran schließen sich weitere Wochen- bzw. Tageslehrgänge zwingend an. Hierzu gehören:

- Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der gesetzlich zustehenden Befugnisse
- Anhalten von Kraftfahrzeugen im Rahmen präventiver und repressiver Verkehrsüberwachung
- Zeichen und Weisungen im Straßenverkehr – theoretische und praktische Ausbildung

¹ 3 Kräfte sind aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr



- Durchführen von verkehrslenkenden Maßnahmen
- Führen von Fahrzeugen mit Sondersignal
- Einweisung in Geschwindigkeits- und Überwachungsanlagen
- Abschleppen rechtswidrig geparkter Fahrzeuge
- Deeskalations- und Kommunikationstraining
- Einsatz von Pfefferspray und Teleskopschlagstocktraining
- Umgang mit psychisch gestörten Personen
- Vernehmung von Beschuldigten
- Vertretung vor Gericht
- Eigen- und Fremdsicherung im Einsatz
- Erste-Hilfe Lehrgang

Die bezeichneten Lehrgänge sind regelmäßig aufzufrischen.

Hinzukommt die laufende Fortbildung im Bereich Selbstverteidigung, Psychologie und Verhaltenstraining.

Auf die Aus- und regelmäßige Fortbildung wird höchster Wert gelegt, um auch in schwierigen Situationen sowohl in rechtlicher als auch persönlicher Hinsicht in geeigneter Weise reagieren zu können. Die Fortbildung ist umso bedeutsamer, da die „Widerstandsneigung“ in der Bevölkerung zugenommen hat. Hier muss mit sozialer Kompetenz, soweit möglich gegengehalten werden.

Anmerkung: Problem in diesem Bereich ist, dass es zwar eine sehr große Anzahl von Interessenten und Bewerbern gibt, allerdings nur wenige tatsächlich geeignet für diesen Beruf sind.

Ausstattung

Die Stadtpolizei verfügt über ein Streifenfahrzeug mit Signalanlage, sowie über ein Fahrzeug zur mobilen Überwachung des fließenden Verkehrs. Jeder Mitarbeiter ist ausgerüstet mit der üblichen Dienstkleidung, einem Handy zur mobilen Erfassung von Verkehrsverstößen, Handschellen, Taschenlampe, Pfefferspray, Schlagstock und Schutzweste gegen Schuss- und Stichwaffen.



IV. Schichtmodell

Der folgende Rahmenplan legt Mindestdienstzeiten fest. Innerhalb dieses Rahmenplans erfolgt die Einteilung der Kräfte in Streifendienst, Verkehrsüberwachung sowie mobile Verkehrsüberwachung. Der Streifendienst erfolgt sowohl fußläufig, als auch mit dem Dienstfahrzeug.

Kernzeiten des Schichtmodells:

Montag – Freitag 3 x wöchentlich von 06:00 bis 22:00 Uhr
 Samstag 2 x monatlich von 07:00 bis 18:00 Uhr

Hinzu kommen Sonderdienste zum Beispiel bei nächtlichen Spielhallen. bzw. Gaststättenkontrollen, Nachtdiensten bei Halloween, Stadtfest sowie zusätzlich die Begleitung von Prozessionen und Umzügen. Die Kontrollen erfolgen teilweise gemeinsam mit der Polizei.

Montag		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Dienstag																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Mittwoch																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Donnerstag																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Freitag																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Samstag																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Sonntag																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		



V. Gefahrenabwehr, Streifendienst und Gebiete

Ziel des Streifendienstes ist es ein gestärktes Sicherheitsgefühl und damit einhergehend eine verbesserte städtische Lebensqualität zu erreichen.

Häufig können Streifendienste nicht wie geplant durchgeführt werden, da bisweilen die „Hotline“ während der Dienstzeiten nicht stillsteht und die Mitarbeiter/innen zu akuten Einsätzen gerufen werden.

Streifendienste werden aus Sicherheitsgründen in der Regel von zwei Stadtpolizisten durchgeführt. Die Bestreifung erfolgt teilweise zu Fuß in den Stadtteilen oder auch im Rahmen des Feldschutzes mit dem Dienstfahrzeug. Im Rahmen der Streifendienste werden wechselweise die Innenstadt, die Parkanlagen (Tivolipark, Satonevri-Platz, Spitalplatz und Pottersbar-Anlage) und die Örtlichkeiten nach Beschwerdelage bestreift. Schwerpunkte sind insbesondere die Innenstadt, hierbei der Satonevri-Platz, der Tivolipark und speziell in den Abendstunden der Bannholzgraben.

Während der Streifendienste müssen auch häufig Aufgaben erledigt werden, die von der Landespolizei nicht zeitnah abgearbeitet werden können.

Die Schwerpunkte der Streifendienste lagen bei folgenden Einsätzen:

- 135 Einsätze wegen ruhestörendem Lärm aus Wohnungen bzw. auf öffentlichen Plätzen
- 96 Einsätze nach Meldung von Bürgern über entsprechendes Klientel, zum Beispiel Satonevri-Platz
- 48 Einsätze zur Abklärung von Sachbeschädigungen nach Verkehrsunfällen, sowie unerlaubten Entfernen vom Unfallort
- 68 Einsätze zur Aufklärung illegaler Müllablagerungen und Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum
- 44 Einsätze wegen der Einweisung psychisch gestörter Personen
- 36 Einsätze im Zusammenhang mit dem Führen von Hunden ohne Leine in den entsprechenden Gebieten
- 52 Einsätze zur Klärung von privaten Streitigkeiten
- 60 Einsätze zur Abklärung allgemeiner Gefahrenlagen, zum Beispiel lose Dachziegel, unverschlossene Fahrzeuge, Verstoß gegen das hessische Bestattungsgesetz, Abtransport exotischer Tiere
- 10 Teilnahmen an der Begutachtung von Verkehrssituationen mit der Straßenverkehrsbehörde
- 56 Überprüfungen von Straßenbaustellen gemäß den Richtlinien
- 40 Zustellungen von Bußgeldbescheiden und ordnungsrechtlichen Verfügungen
- 24 Einsätze wegen Schulschwänzern
- 16 Einsätze zum Schutz städtischen Mitarbeiter in Bedrohungslagen



VI. Verkehrsüberwachung

Mit der Verkehrsüberwachung leistet die Stadt Viernheim einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit auf unseren Straßen. Die Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs wird als dauernder Prozess verstanden. Studien belegen, dass dort wo nicht mehr überwacht wird, die positiven Effekte wieder verloren gehen. Das heißt, die permanente Sanktionsandrohung ist nötig.

Für die Akzeptanz unserer kommunalen Überwachungspraxis spricht eine niedrige Einstellungsquote von 1% (Hessendurchschnitt 5%-10%), sowie die wachsende Nachfrage nach Kontrollen und Einrichtungen von Messstellen aus der Bevölkerung.

Die Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr erfolgt sowohl durch stationäre Anlagen, als auch durch das mobile Radarfahrzeug.

2011 wurden erstmals stationäre Anlagen an folgenden Standorten eingerichtet:

Umgehungstraße West	- in beide Fahrrichtungen,
Friedrich-Ebert-Straße	- in beide Fahrrichtungen,
Rhein-Neckar-Zentrum	- in eine Fahrrichtung,
Mannheimerstraße Höhe Kindergarten-	in beide Fahrrichtungen (ab Februar 2016),
L3111	- in beide Fahrrichtungen (ab Februar 2016)

Die Anlagen werden wöchentlich durch die Stadtpolizei ausgelesen und in unserem Fallbearbeitungssystem hochgeladen.

Die mobile Verkehrsüberwachung erfolgt aufgrund eines 2010 eingeführten Messplans nach Prioritäten (zum Beispiel Schulen, Kindergärten) und einem Wechsel der Messstellen. Hinzukommen Sondermessungen nach Bürgerbeschwerden.

Im ruhenden Verkehr liegen die Schwerpunkte im innerstädtischen Bereich.

In diesem Zusammenhang mussten 2016 **70 Fahrzeuge** abgeschleppt werden (Parken in Feuerwehrezufahrten, absolutes Halteverbot etc.)

Verstöße und Verwarnungen im fließenden Verkehr	=	62.450 Fälle
Verstöße und Verwarnungen im ruhenden Verkehr	=	10.800 Fälle

Die Einnahmen aus Verkehrsverstößen lagen bei **986.000 €**.

Die gezielte Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr hat feststellbar zu einer deutlichen Absenkung der gefahrenen Geschwindigkeiten geführt.



VII. Freiwilliger Polizeidienst

Der freiwillige Polizeidienst ist organisatorisch der Landespolizei zugeordnet. Dort werden auch die Einsatzorte, auch in Abstimmung mit dem Ordnungsamt festgelegt. Die Kosten für die freiwilligen Polizeihelfer werden von der Stadt Viernheim getragen. Aufgabe ist es Präsenz zu zeigen, zu beobachten und zu melden.

- 16 freiwillige Polizeihelfer, davon 5 weiblich, 11 männlich,
- 1.843 Einsatzstunden insgesamt, davon Fortbildung 278 Stunden,
- 221 Fußstreifen im Streifendienst mit 1.300 Stunden,
- 19 Einsätze bei Veranstaltungen mit 254 Stunden,
- 3.008 Kontaktgespräche,
- 148 Feststellungen von Ordnungswidrigkeiten.

Die Einsatzgebiete werden aufgrund Beschwerdelagen festgelegt, wie eingangs erwähnt, erfolgt auch eine enge Abstimmung mit dem Ordnungsamt, insgesamt ist die Tätigkeit als Ergänzung und Entlastung auch der Stadtpolizei sinnvoll und notwendig.

VIII. Schlussbemerkungen

Die Aufgaben der Stadtpolizei sind in den letzten Jahren nicht nur vom Umfang gewachsen. Auch inhaltlich ist eine höhere fachliche und persönliche Qualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich geworden. Das Gefahrenpotenzial, sprich die Widerstandsneigung der Bevölkerung ist, wie in allen Bereichen der Eingriffsverwaltung deutlich angestiegen. Das zeigt sich daran, dass die Landespolizei im Zuge der Amtshilfe die Stadtpolizei mehrfach zur Unterstützung gerufen werden musste. Die Zusammenarbeit mit der Landespolizei klappt sehr gut. Leider fehlt im Einzelfall aber die notwendige technische und oft auch personelle Ausstattung, bzw. die Absicherung, die die Landespolizei vorweisen kann. Dies ist dadurch bedingt, dass es nicht immer zu gewährleisten ist, dass der Streifendienst auch von zwei Stadtpolizisten versehen werden kann.

Bei allen diesen Tätigkeiten, die mittlerweile von der Stadtpolizei auszuführen sind, ist ein umfangreiches Wissen auf vielen Rechtsgebieten erforderlich. Dies nicht zuletzt, weil auch oftmals in Grundrechte der Bürger eingegriffen werden muss. Es ist ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl und sozialer Kompetenz erforderlich, das im Rahmen von Fortbildungen stetig versucht wird zu verbessern. Die Stadtpolizei hat mittlerweile einen sehr hohen Qualitätsstand im Hinblick auf die rechtlichen und sozialen Kompetenzen durch regelmäßige Fortbildungen erfahren. Allerdings arbeiten die Mitarbeiter mittlerweile an ihren Kapazitätsgrenzen, da die Forderungen und Wünschen an die Stadtpolizei aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens ständig steigen.